

ALLVISA | AKTUELL

Update zu den Sozialversicherungen Frühling 2022

Peter Imhof

ALLVISA | VORSORGE



Überblick Revisionen Sozialversicherungen: AHV

AHV Reform zur Stabilisierung der AHV (AHV 21)

→ Botschaft des Bundesrates vom 28.8.2019, von beiden Räten beraten, am 17.12.2021 vom Parlament angenommen; gegen den Gesetzesentwurf wurde erfolgreich das Referendum ergriffen; Volksabstimmung voraussichtlich im Herbst 2022; Inkrafttreten frühestens per 01.01.2023

Die wichtigsten Massnahmen der Reform im Überblick:

- Referenzalter 65 (Männer und Frauen)
- Ausgleichsmassnahmen für Frauen (9 Jahrgänge)
- Flexibilisierung des Rentenbezugs
- Anreize für eine längere Erwerbstätigkeit
- Zusatzfinanzierung durch Erhöhung Mehrwertsteuer (7.7% → 8.1%)

Überblick Revisionen Sozialversicherungen: AHV

AHV Reformen in spe

- Der Bundesrat wurde beauftragt, dem Parlament bis am 31.12.2026 eine Vorlage zur **Stabilisierung der AHV für die Zeit von 2030 bis 2040** zu unterbreiten (beide Räte haben die Motion angenommen).
- **Volksinitiative für eine 13. AHV-Monatsrente** zustande gekommen im Juni 2021
Bezüger einer AHV-Altersrente sollen einen Zuschlag in Höhe einer Monatsrente erhalten, finanziert durch Lohnbeiträge und Gewinne der Nationalbank.
- **Volksinitiative "Für eine sichere und nachhaltige Altersvorsorge (Renteninitiative)"** zustande gekommen im August 2021
Das Rentenalter soll für Mann und Frau auf 66 ansteigen (innert 10 Jahren) und anschliessend an die Lebenserwartung gekoppelt werden.

Überblick Revisionen Sozialversicherungen: BV

BV Reform der beruflichen Vorsorge (BVG 21)

→ *Botschaft des Bundesrates vom 25.11.2020; aktuell in der SGK-S;
Fahne mit den Beschlüssen der SGK-S vom 4.5.2022*

Die Reform BVG21 werden wir im Detail erläutern, wenn die endgültige Fassung vorliegt.

Überblick Revisionen Sozialversicherungen: IV

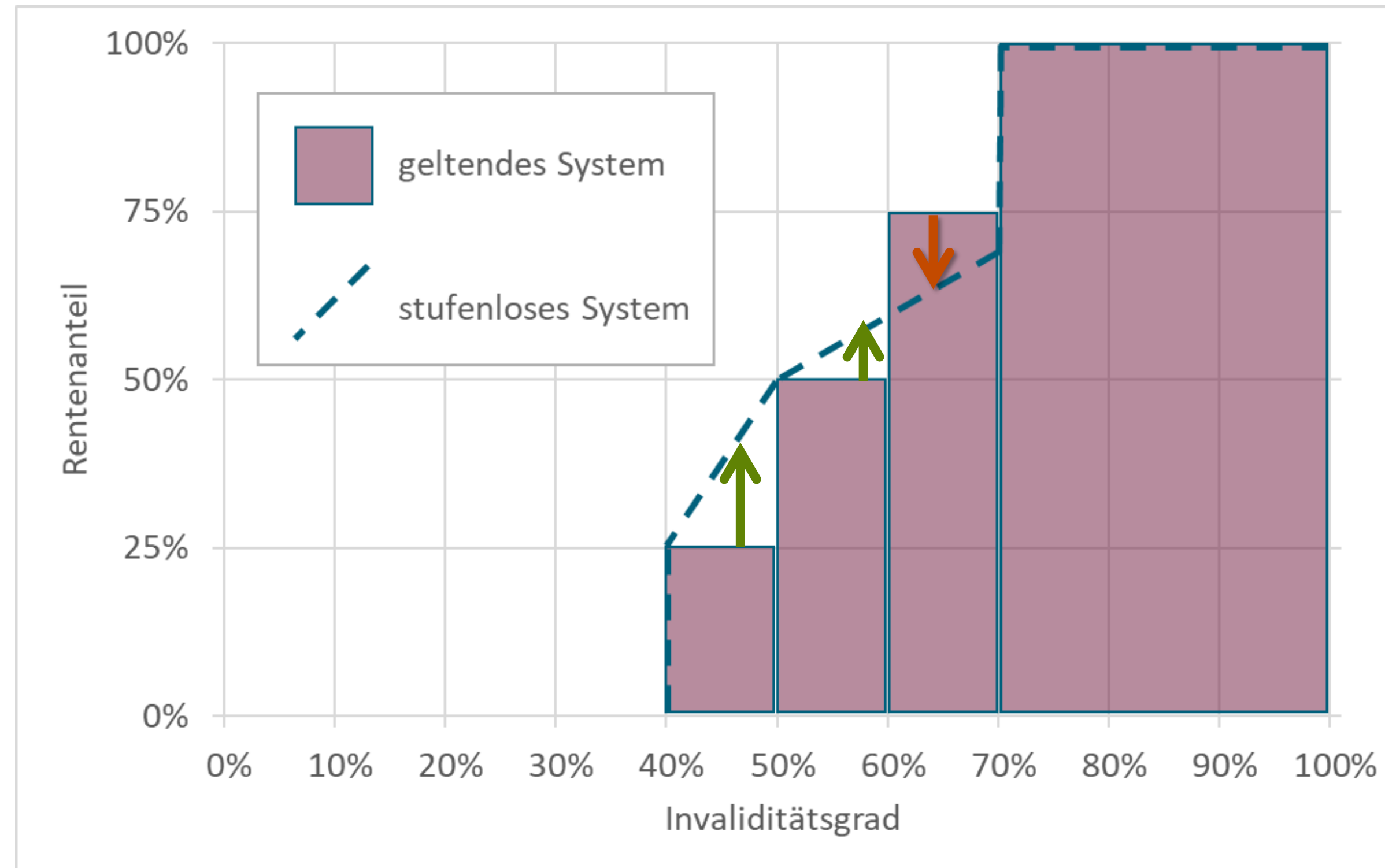
IV Weiterentwicklung der IV

→ *Botschaft des Bundesrates vom 15.2.2017, vom Parlament am 19.6.2020 angenommen, ist per 1.1.2022 in Kraft getreten*

- **Invalidisierung vorbeugen und die Eingliederung verstärken:** Mit den Revisionen seit 2004 arbeitet die IV verstärkt an der beruflichen Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderung.
- **Fokus:** Handlungsbedarf besteht aber weiter bei **Kindern und Jugendlichen** mit Gesundheitsproblemen und **psychisch Beeinträchtigten**. Die "Weiterentwicklung der IV" will hier insbesondere die **Begleitung** dieser Personen verbessern.
- Anreize zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit sollen durch die Einführung eines **stufenlosen Rentensystems** verstärkt werden (gilt **auch fürs BVG!**).
→ vgl. nächste Folie

Überblick Revisionen Sozialversicherungen: IV

Weiterentwicklung der IV: Neu stufenloses Rentensystem



| IV-Grad | Rente in % der ganzen Rente | |
|-----------|-----------------------------|-----------------------------------|
| | bisher | neu |
| unter 40% | keine Rente | keine Rente |
| 40% | 25.0% | 25.0% |
| 41% | 25.0% | 27.5% |
| 42% | 25.0% | 30.0% |
| 43% | 25.0% | 32.5% |
| 44% | 25.0% | 35.0% |
| 45% | 25.0% | 37.5% |
| 46% | 25.0% | 40.0% |
| 47% | 25.0% | 42.5% |
| 48% | 25.0% | 45.0% |
| 49% | 25.0% | 47.5% |
| 50% - 59% | 50.0% | gemäss IV-Grad (gradgenau) |
| 60% - 69% | 75.0% | gemäss IV-Grad (gradgenau) |
| ab 70% | 100.0% | 100.0% |

- Schwelleneffekte fallen weg ("gerechter"), aber zwischen IV-Grad 60% und 70% neu tiefere Renten
- Gilt für Neurenten; Übergangsbestimmungen für laufende Renten

Überblick Revisionen Sozialversicherungen: weitere Zweige

FamZ keine grössere Reform im Gange

KV keine grössere Reform im Gange

MV keine grössere Reform im Gange

UV keine grössere Reform im Gange

Weitere Updates: Neue Meldepflichten

Massnahmen zur **Sicherung der Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht**
→ neue Art. 40 BVG und Art. 24f^{bis} FZG sind am **1.1.2022** in Kraft getreten

Seit dem 1.1.2022 werden die mit der Inkassohilfe betrauten Fachstellen den Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen Personen melden können, die ihre Unterhaltspflicht nicht erfüllen.

Die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen müssen dann, **bevor sie Kapitalauszahlungen** (Alters- oder Invalidenleistungen in Kapitalform oder Barauszahlung) **von mind. CHF 1'000 oder einen WEF-Vorbezug an eine gemeldete Person auszahlen, zuerst eine Meldung an die Fachstelle machen und eine Frist von 30 Tagen abwarten**, bevor sie die Auszahlung vornehmen dürfen. Auch WEF-Verpfändungen/Pfandverwertungen von Vorsorgeguthaben gemeldeter Personen sind der Fachstelle zu melden.

→ **Formulare** für die Meldung sind auf der **Website des BSV** abrufbar

→ vgl. **BSV-Mitteilungen Nr. 155** (Randziffer 1057): Fragen & Antworten zu den Meldepflichten

Weitere Updates: Ehe für alle

Am 26. September 2021 hat das Schweizer Stimmvolk der "**Ehe für alle**" zugestimmt. Diese Gesetzesänderung (ZGB) soll **per 1.7.2022 in Kraft** treten. Ab dann können:

- gleichgeschlechtliche Paare heiraten,
 - keine (neuen) eingetragenen Partnerschaften mehr eingegangen werden,
 - Paare, die bereits in einer eingetragenen Partnerschaft leben, diese weiterführen oder beim Zivilstandsamt in eine Ehe umwandeln lassen.
- Eine Anpassung des BVG ist nicht vorgesehen. Da es weiterhin (bisherige) eingetragene Partnerschaften geben wird, bleibt der Begriff bestehen. Die Vorsorgereglemente müssen unseres Erachtens nicht angepasst werden.

Bundesgerichtsurteil vom 14.04.2022

Vorsorge bei Haupt- und Nebenerwerb

Um was geht es?

Arbeitnehmer, die beim gleichen Arbeitgeber **zwei verschiedene Anstellungen haben:**

- Anstellung 1: hoher Lohn (Haupterwerb)
- Anstellung 2: tiefer Lohn (Nebenerwerb)

→ In diesen Fällen müssen beide Einkommen **zusammengezählt** versichert werden.

Empfehlung: Überprüfung der Reglementsformulierung ...

Wir freuen uns, dass Sie bei uns sind.

ALLVISA | VORSORGE

ALLVISA | VORSORGE

ALLVISA | AKTUELL

Begünstigungsordnung in der Vorsorge

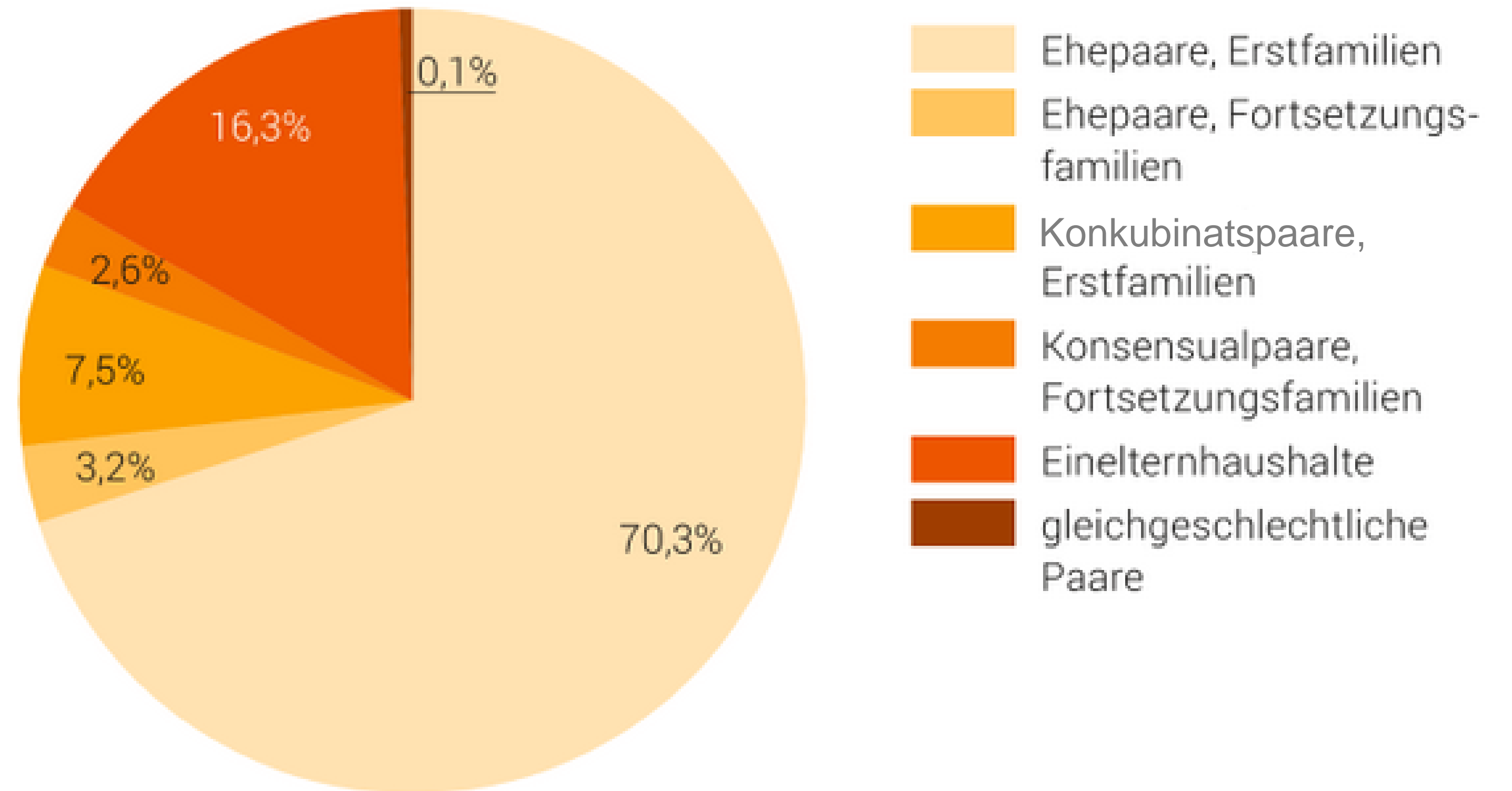
Frühling 2022

Pius Schumacher
Sozialversicherungsfachmann mit eidg. Fachausweis
Finanzplaner mit eidg. Fachausweis

ALLVISA | VORSORGE



Familienhaushalte mit Kindern unter 25 Jahren, 2020



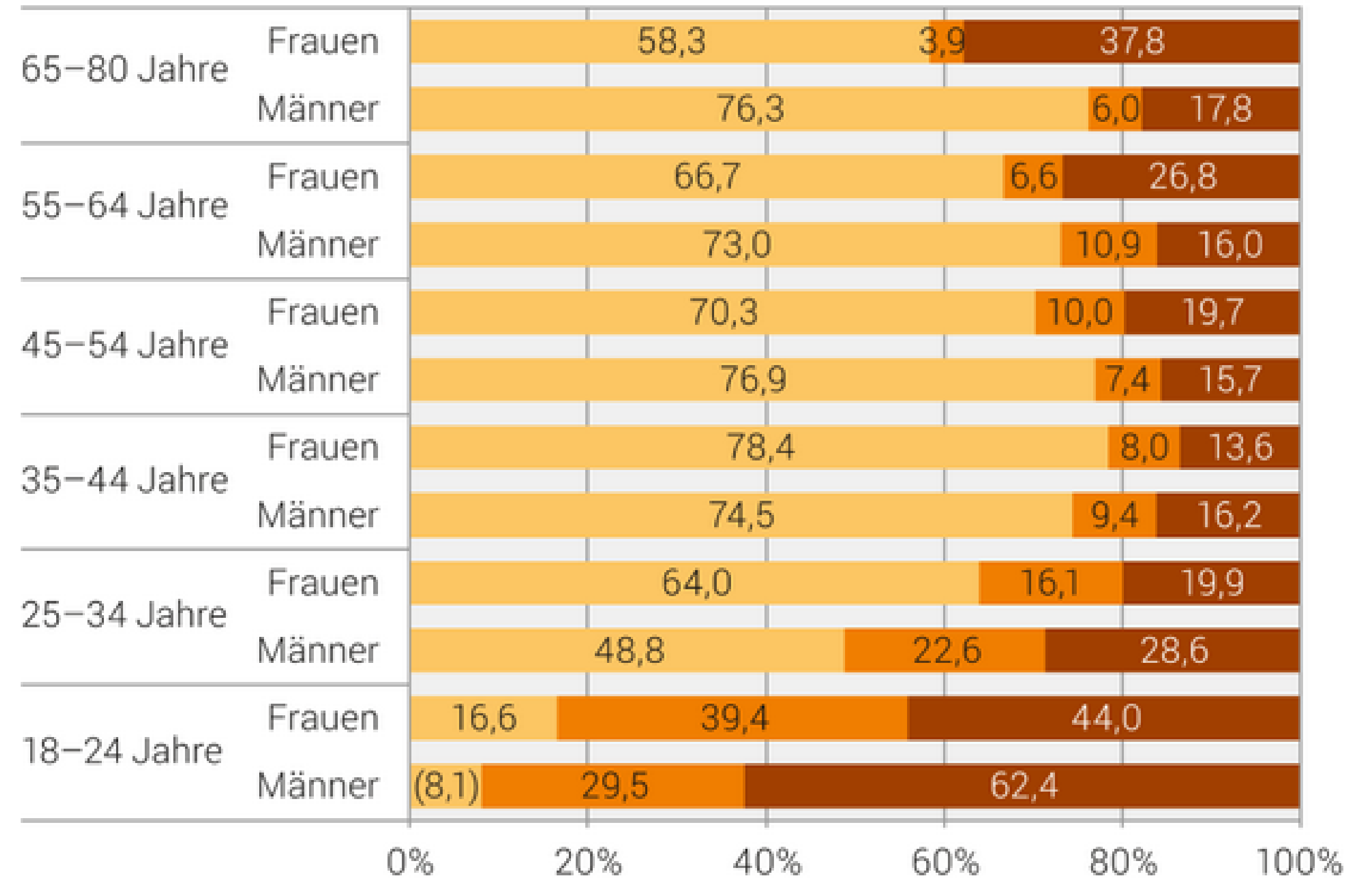
Quelle: BFS – Strukturerhebung (SE)

© BFS 2022

Statistik

Zum Start etwas Statistik

Beziehungsstatus 2018



- Partner/in im Haushalt
- Partner/in ausserhalb des Haushalts
- keine Partnerin/keinen Partner

(Zahl): Extrapolation aufgrund von weniger als 30 Beobachtungen.
Die Resultate sind mit grosser Vorsicht zu interpretieren.

Erbrechtsrevision 1. Teil, 01.01.2023

Nachfolgend die wichtigsten Änderungen des 1. Teils der Erbrechtsrevision:

- 1) Reduktion (Kinder) / Aufhebung (Eltern) von Pflichtteilen.
- 2) Klarstellung der erbrechtlichen Folgen bei ehevertraglicher Begünstigung des Ehegatten (Ausbau der Verfügungsfreiheit zugunsten Ehegatten).
- 3) Wegfall des Pflichtteilschutzes im Scheidungsverfahren.
- 4) Leistungen aus der gebundenen Vorsorge (Säule 3a) fallen **nicht** in den Nachlass (aber Berücksichtigung bei Pflichtteil).

➔ 2. Teil folgt: erbrechtliche Erleichterungen bei Unternehmensnachfolge

Erbrechtsrevision 1. Teil, 01.01.2023

1) Reduktion/Aufhebung von Pflichtteilen:

- ZGB Art. 470 Abs. 1

Wer Nachkommen, den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner hinterlässt, kann bis zu deren Pflichtteil über sein Vermögen von Todes wegen verfügen.

- ZGB Art. 471

Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs

| Pflichtteil ausgerechnet | = | Gesetzlicher Erbteil ZGB 457 - 466 | x | Pflichtteil ZGB 471 |
|------------------------------------|---|--|---|-----------------------------------|
| | | Pflichtteil ab 01.01.2023 | | Pflichtteil bis 31.12.2022 |
| Nachkommen | | ½ (reduziert) | | ¾ des gesetzlichen Erbteils |
| Ehegatte | | ½ (unverändert) | | ½ des gesetzlichen Erbteils |
| Eltern / Mutter, Vater | | - (aufgehoben) | | ½ des gesetzlichen Erbteils |

Erbrechtsrevision 1. Teil, 01.01.2023

2) Begünstigung des Ehepartners mittels Nutzniessung:

- ZGB Art. 473 Abs. 1

Unabhängig von einer allfälligen Verfügung über den verfügbaren Teil kann der Erblasser dem überlebenden Ehegatten durch Verfügung von Todes wegen gegenüber den gemeinsamen Nachkommen die Nutzniessung am ganzen ihnen zufallenden Teil der Erbschaft zuwenden.

- ZGB Art. 216 Abs. 2

Die über die Hälfte hinaus zugewiesene Beteiligung am Vorschlag wird bei der Berechnung der Pflichtteile des überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partners, der gemeinsamen Kinder und deren Nachkommen nicht hinzugerechnet.

- ZGB Art. 216 Abs. 3

Eine solche Vereinbarung darf die Pflichtteilsansprüche der nicht-gemeinsamen Kinder und deren Nachkommen nicht beeinträchtigen.

Erbrechtsrevision 1. Teil, 01.01.2023

3) Wegfall des Pflichtteilschutzes im Scheidungsverfahren:

- ZGB Art. 472 Abs. 1

Ist beim Tod des Erblassers ein Scheidungsverfahren hängig, so verliert der überlebende Ehegatte seinen Pflichtteilsanspruch, wenn:

- 1. das Verfahren auf gemeinsames Begehren eingeleitet oder nach den Vorschriften über die Scheidung auf gemeinsames Begehren fortgesetzt wurde; oder*
- 2. die Ehegatten mindestens zwei Jahre getrennt gelebt haben.*

- ZGB Art. 472 Abs. 2

In einem solchen Fall gelten die Pflichtteile, wie wenn der Erblasser nicht verheiratet wäre.

➔ Das gesetzliche Erbrecht besteht nach wie vor!

Ziel: keine taktischen Verzögerungen bei der Scheidung...

Der **Trennungzeitpunkt** wird relevant!

Erbrechtsrevision 1. Teil, 01.01.2023

4) Säule 3a aus Bankstiftung fällt nicht in Nachlass:

- ZGB Art. 476 Abs. 2

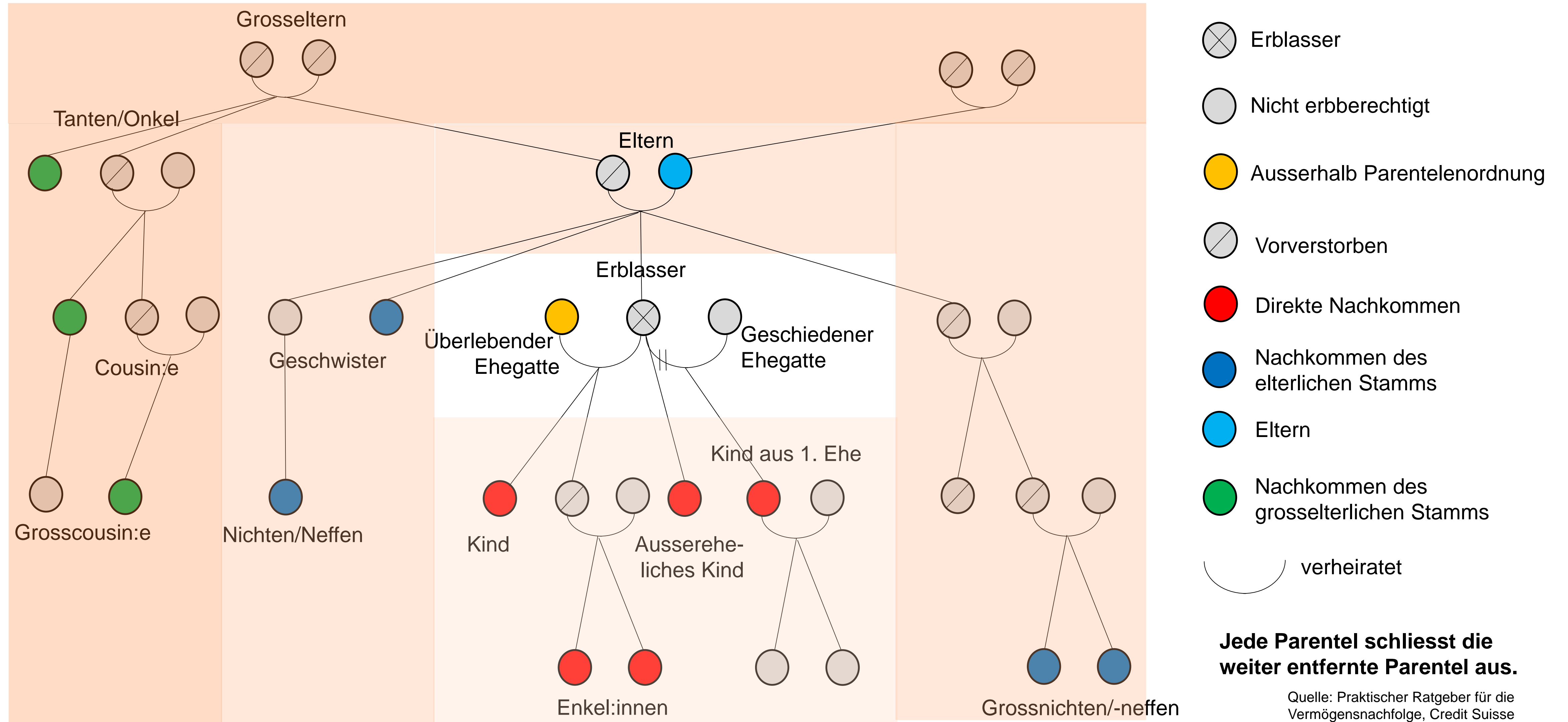
Ebenfalls zum Vermögen des Erblassers hinzugerechnet werden Ansprüche von Begünstigten aus der gebundenen Selbstvorsorge des Erblassers bei einer Bankstiftung.

➔ Präzisierung, da bisher umstritten.

➔ Alle Begünstigten unabhängig von der Vorsorgeform haben einen direkten Anspruch gegenüber der Bank oder der Versicherung. Folglich fallen diese nicht in den Nachlass.

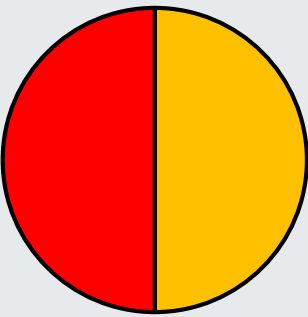
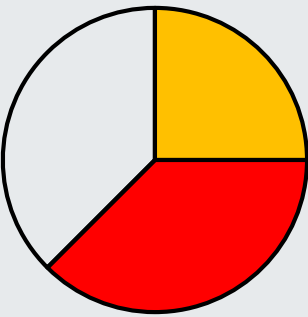
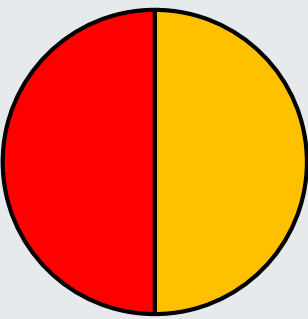
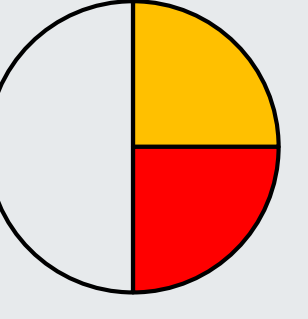
Aber! Die Ansprüche aus der gebundenen Selbstvorsorge werden bei der Berechnung der Pflichtteile berücksichtigt und können herabgesetzt werden.

Parentelenordnung



Übersicht über die Erb- und Pflichtteile (1)

I. Der verheiratete Erblasser

| Unter Hinterlassung von | Erbteil ZGB 457 ff | Pflichtteil Anteil am Erbteil ZGB 471 | effektiv | Freie Quote | Erbteil ZGB 457ff | Pflichtteil/ freie Quote |
|----------------------------|---|---|---|---|---|---|
| bis 31.12.2022 | | | | | | |
| - Ehegatte - Nachkommen | $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ <hr/> $\frac{1}{1}$ | $\frac{1}{2}$ $\frac{3}{4}$ | $\frac{1}{4} (\frac{1}{2} \times \frac{1}{2})$ $\frac{3}{8} (\frac{1}{2} \times \frac{3}{4})$ <hr/> $\frac{5}{8}$ | $\frac{1}{4} (\frac{1}{2} - \frac{1}{4})$ $\frac{1}{8} (\frac{1}{2} - \frac{3}{8})$ <hr/> $\frac{3}{8}$ |  |  |
| ab 01.01.2023 | | | | | | |
| - Ehegatte - Nachkommen | $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ <hr/> $\frac{1}{1}$ | $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ | $\frac{1}{4} (\frac{1}{2} \times \frac{1}{2})$ $\frac{1}{4} (\frac{1}{2} \times \frac{1}{2})$ <hr/> $\frac{1}{2}$ | $\frac{1}{4} (\frac{1}{2} - \frac{1}{4})$ $\frac{1}{4} (\frac{1}{2} - \frac{1}{4})$ <hr/> $\frac{1}{2}$ |  |  |

Quelle: Praktischer Ratgeber für die Vermögensnachfolge, Credit Suisse

Übersicht über die Erb- und Pflichtteile (2)

II. Der nicht verheiratete Erblasser

| Unter Hinterlassung von | Erbteil ZGB 457 ff | Pflichtteil Anteil am Erbteil ZGB 471 | effektiv | Freie Quote | Erbteil ZGB 457ff | Pflichtteil/ freie Quote |
|-------------------------|--------------------------------------|---|---|--|---|---|
| bis 31.12.2022 | | | | | | |
| - Nachkommen | $\frac{1}{1}$ <hr/> $\frac{1}{1}$ | $\frac{3}{4}$ | $\frac{3}{4} (\frac{1}{1} \times \frac{3}{4})$ <hr/> $\frac{3}{4}$ | $\frac{1}{4} (\frac{1}{1} - \frac{3}{4})$ <hr/> $\frac{1}{4}$ |  |  |
| ab 01.01.2023 | | | | | | |
| - Nachkommen | $\frac{1}{1}$ <hr/> $\frac{1}{1}$ | $\frac{1}{2}$ | $\frac{1}{2} (\frac{1}{1} \times \frac{1}{2})$ <hr/> $\frac{1}{2}$ | $\frac{1}{2} (\frac{1}{1} - \frac{1}{2})$ <hr/> $\frac{1}{2}$ |  |  |

Quelle: Praktischer Ratgeber für die Vermögensnachfolge, Credit Suisse

Übersicht über die Erb- und Pflichtteile (3)

II. Der nicht verheiratete Erblasser

| Unter Hinterlassung von | Erbteil ZGB 457 ff | Pflichtteil Anteil am Erbteil ZGB 471 | effektiv | Freie Quote | Erbteil ZGB 457ff | Pflichtteil/ freie Quote |
|-------------------------|--------------------------------------|---|---|--|----------------------|-----------------------------|
| bis 31.12.2022 | | | | | | |
| - Ein Elternteil | $\frac{1}{1}$ <hr/> $\frac{1}{1}$ | $\frac{1}{2}$ | $\frac{1}{2} (\frac{1}{1} \times \frac{1}{2})$ <hr/> $\frac{1}{2}$ | $\frac{1}{2} (\frac{1}{1} - \frac{1}{2})$ <hr/> $\frac{1}{2}$ | | |
| ab 01.01.2023 | | | | | | |
| - Ein Elternteil | $\frac{1}{1}$ <hr/> $\frac{1}{1}$ | - | - | $\frac{1}{1} (\frac{1}{1} - -)$ <hr/> $\frac{1}{1}$ | | |

Quelle: Praktischer Ratgeber für die Vermögensnachfolge, Credit Suisse

Begünstigungsordnungen BVG / FZV / BVV 3

Art. 15 Begünstigte Personen

FZV

¹ Für die Erhaltung des Vorsorgeschatzes gelten als Begünstigte:

- a. im Erlebensfall die Versicherten;
- b.³⁰ im Todesfall in nachstehender Reihe:
 - 1.³¹ die Hinterlassenen nach Artikel 19, 19a und 20 BVG³²;
 2. natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
 3. die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 20 BVG nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister;
 4. die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

² Die Versicherten können im Vertrag die Ansprüche der Begünstigten näher bezeichnen und den Kreis von Personen nach Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 mit solchen nach Ziffer 2 erweitern.³³

BVG

BVV 3

Art. 20a⁵⁴ Weitere begünstigte Personen

¹ Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement neben den Anspruchsberechtigten nach den Artikeln 19 und 20⁵⁵ folgende begünstigte Personen für die Hinterlassenenleistungen vorsehen:

- a. natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- b. beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe a: die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 20 nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister;
- c. beim Fehlen von begünstigten Personen nach den Buchstaben a und b: die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens, im Umfang:
 1. der von der versicherten Person einbezahlten Beiträge, oder
 2. von 50 Prozent des Vorsorgekapitals.

² Kein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach Absatz 1 Buchstabe a besteht, wenn die begünstigte Person eine Witwer- oder Witwenrente bezieht.

Art. 2 Begünstigte Personen

¹ Als Begünstigte sind folgende Personen zugelassen:

- a. im Erlebensfall der Vorsorgenehmer;
- b.⁴ nach dessen Ableben die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge:
 - 1.⁵ der überlebende Ehegatte oder die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner;
 2. die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
 3. die Eltern;
 4. die Geschwister;
 5. die übrigen Erben.

² Der Vorsorgenehmer kann eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen.⁶

³ Der Vorsorgenehmer hat das Recht, die Reihenfolge der Begünstigten nach Absatz 1 Buchstabe b Ziffern 3–5 zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen.⁷

Gemeinsamkeiten und Unterschiede BVG / FZV / BVV 3

| Gemeinsamkeiten in BVG , FZV und BVV 3 | |
|---|---|
| Art. 20a BVG, Art. 15 FZV und Art. 2 BVV 3 | |
| Zwingende Kaskadenordnung | |
| Begünstigung nicht ehelicher Lebenspartner | |
| Kapitalleistungssteuer | |
| Gemeinsamkeiten in BVG und FZV | Unterschiede zu BVV 3 |
| Art. 20a BVG und Art. 15 FZV | Art. 2 BVV 3 |
| Vorsorgezweck und Kollektivität | Individuelle Vorsorge |
| Zusammengefasste Kaskaden für erwachsene Kinder, Eltern und Geschwister | Einzelne Kaskade für Eltern und Geschwister |
| Unterscheidung Waisen und nicht rentenberechtigter Kinder | Direkte Nachkommen |
| Übrige gesetzliche Erben | Übrige Erben |
| Leistung unterliegt nicht Pflichtteilsberechnung | Berücksichtigung bei Pflichtteilsberechnung |

Gemeinsamkeiten und Unterschiede BVG / FZV / BVV 3

| Gemeinsamkeiten FZV und BVV 3 | Unterschiede zu BVG |
|---|--|
| Art. 15 FZV und Art. 2 BVV 3 | Art. 20a BVG |
| Begünstigungsordnung zwingend anwendbar ohne reglementarische Bestimmungen | «kann»-Bestimmung |
| Keine Einschränkung beim Leistungsumfang | Beschränkung auf von versicherter Person einbezahlte Beträge oder 50% des Vorsorgekapitals |
| Überlebender Ehegatte vor direkten Nachkommen, nicht ehelichen Partnern und erheblich unterstützten Personen (FZV) bzw. Überlebender Ehegatte und Waisen vor nicht ehelichen Partnern und erheblich unterstützten Personen (BVV 3) | Nicht eheliche Partner und erheblich unterstützte Personen neben den Anspruchsberechtigten nach Art. 19 und Art. 20 BVG |
| Möglichkeit, Begünstigte näher zu bestimmen und Ziff. 1 mit Ziff. 2 zu erweitern (FZV) Möglichkeit, Begünstigte näher zu bestimmen und Reihenfolge von Ziff. 3 - 5 zu ändern (BVV 3) | Nur reglementarische Möglichkeit |

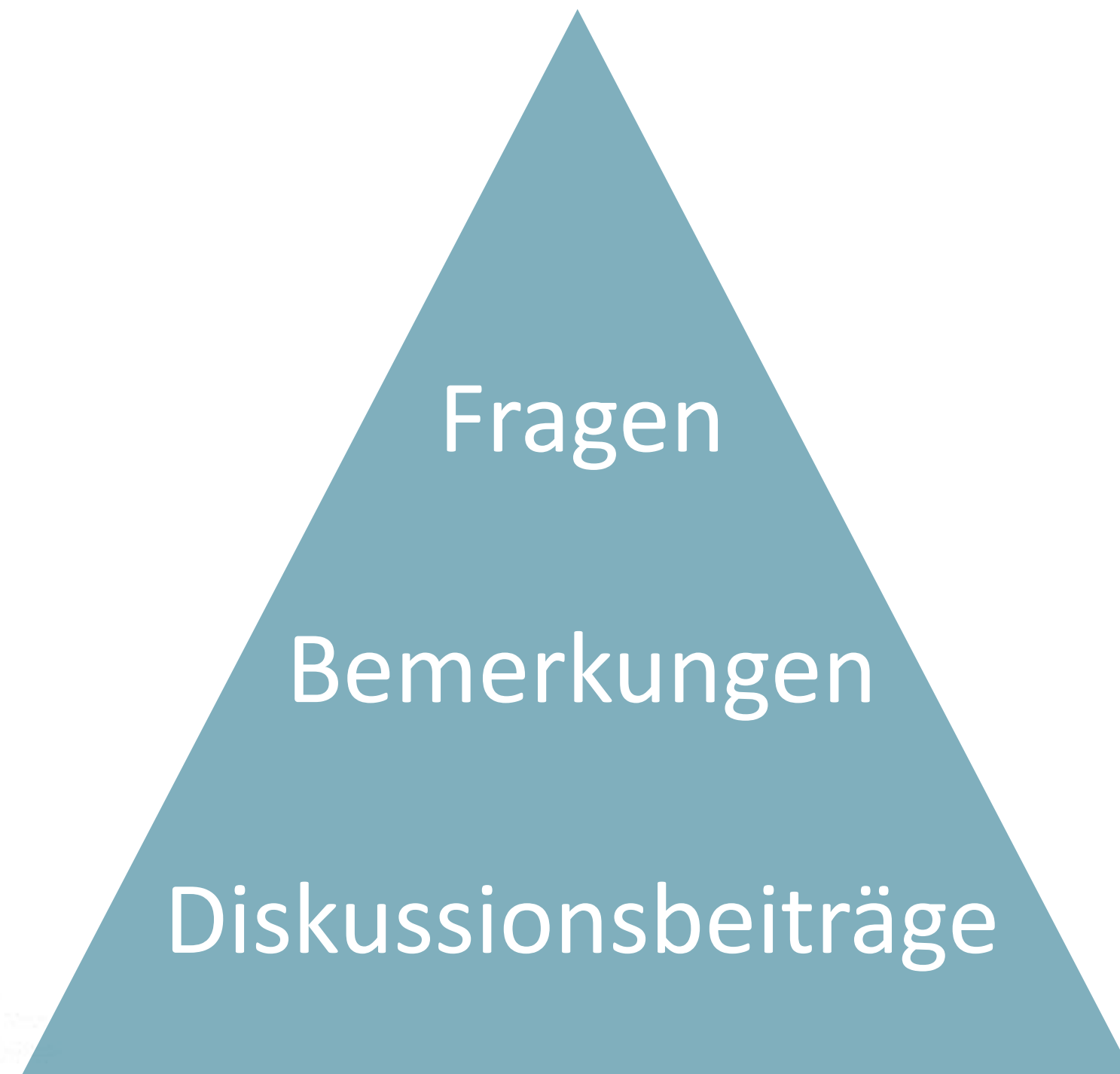
Zusammenfassung

Mit der 1. BVG-Revision 2005 wurde der Art. 20a BVG eingeführt, um dem gesellschaftlichen Wandel Rechnung zu tragen.

Da es sich innerhalb des BVG um eine «kann»-Bestimmung handelt, erhalten die Stiftungsräte eine grosse Verantwortung zur Umsetzung von verständlichen (für Destinatäre) und stichfesten (Vermeidung von Doppelzahlungen infolge Klagen oberer Kaskaden) Reglementsbestimmungen. Der Spielraum für die Vorsorgeeinrichtungen ist gross.

Die Begünstigungsordnung ist in der 2. und 3. Säulen ähnlich aber nicht identisch. So gilt bei allen die Kaskadenordnung, aber die Zuordnung zu den einzelnen Kaskaden ist abweichend wie auch der Freiheitsgrad bezüglich individueller Abweichungsmöglichkeiten.

Last but not least: Auch die versicherten Personen haben je nach Vorsorgeeinrichtung mit individuellen Begünstigungsabreden Möglichkeiten, die Abdeckung des Vorsorges Schadens im Todesfall zu optimieren. Oftmals ist dies den versicherten Personen nicht bekannt oder bewusst. Periodische Informationsbemühungen sind von Nöten.



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!



ALLVISA | AKTUELL

Von der Jahresrechnung zur Sollrendite

Frühling 2022

Adrian Schmid
Pensionskassen-Experte SKPE

ALLVISA | VORSORGE



Definition Sollrendite

Die Sollrendite bezeichnet diejenige Rendite, welche auf dem Vorsorgevermögen (und dem Cashflow) erzielt werden muss, damit der Deckungsgrad Ende Jahr dem Deckungsgrad am Ende des Vorjahres entspricht.

Die Sollrendite besteht prinzipiell aus folgenden vier Komponenten:

Sollrendite r = **Zinskomponente** (Verzinsung Vorsorgekapital)
+ **planmässiger Auf-/ Abbau von technischen Rückstellungen**
+ **Gewinn-/ Verlustkomponente**
+ **Kosten**

Arten der Sollrendite

- **Retrospektive Sollrendite** Welche Rendite wäre im **vergangenen Jahr** notwendig gewesen, um den Deckungsgrad zu halten.

Mit der retrospektiven Sollrendite lässt sich die Veränderung des Deckungsgrads plausibilisieren:

$$DG_2 \approx DG_1 \cdot \frac{1 + r^{eff}}{1 + r^{retro}}$$

- **Prospektive Sollrendite** Welche Rendite wird im **folgenden Jahr** notwendig sein, um den Deckungsgrad zu halten.
 - **Statische Sollrendite:** ohne Berücksichtigung des Cashflows
 - **Dynamische Sollrendite:** mit Berücksichtigung des Cashflows

Formel Sollrendite

$$r = \frac{VV_2 - VV_1 - CF}{VV_1 + CF/2}$$

- Der Deckungsgrad Ende Jahr (DG_2) soll jenem per Ende Vorjahr (DG_1) entsprechen

$$DG_1 = \frac{VV_1}{VK_1} = \frac{VV_2}{VK_2} = DG_2 = DG$$

- Das Vorsorgevermögen Ende Jahr entspricht dem Vorsorgevermögen Ende Vorjahr, dem darauf erzielten Vermögensertrag (Z) und den einzelnen Geldflüssen mit dem darauf erzielten Vermögensertrag

$$VV_2 = VV_1 + Z_{VV_1} + (CF_1 + Z_{CF_1}) + (CF_2 + Z_{CF_2}) + \dots$$

- Die einzelnen Geldflüsse werden zu einem Netto-Cashflow zusammengefasst mit der Annahme, dass dieser Mitte Jahr fließt

$$CF := CF_1 + \dots + CF_n$$

$$Z_{VV_1} = VV_1 \cdot r \quad Z_{CF} = CF \cdot \frac{r}{2}$$

- Über diese Annahme vereinfacht sich die Formel zu

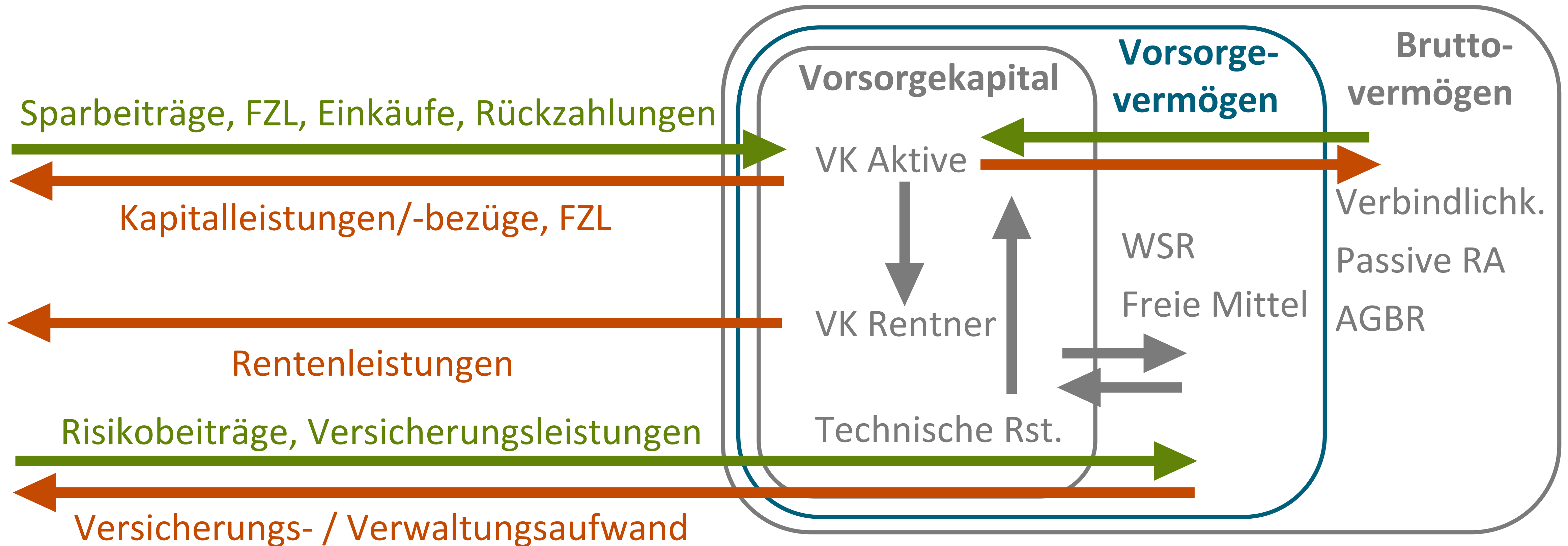
$$VV_2 = VV_1 \cdot (1 + r) + CF \cdot (1 + \frac{r}{2})$$

- Und kann nach der Sollrendite r aufgelöst werden

$$r = \frac{VV_2 - VV_1 - CF}{VV_1 + \frac{CF}{2}}$$

Cashflow

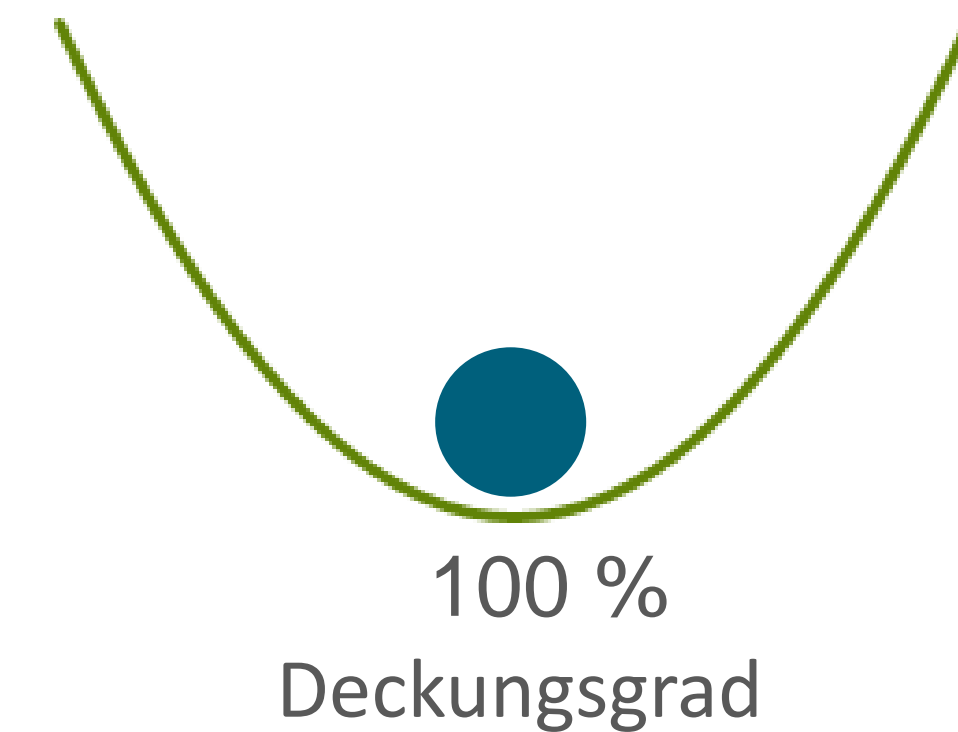
Massgebend für die Sollrendite ist damit insbesondere auch der Cashflow. Welche Einnahmen und Ausgaben hat die Pensionskasse?



Wirkung des Cashflows auf Deckungsgrad und Sollrendite

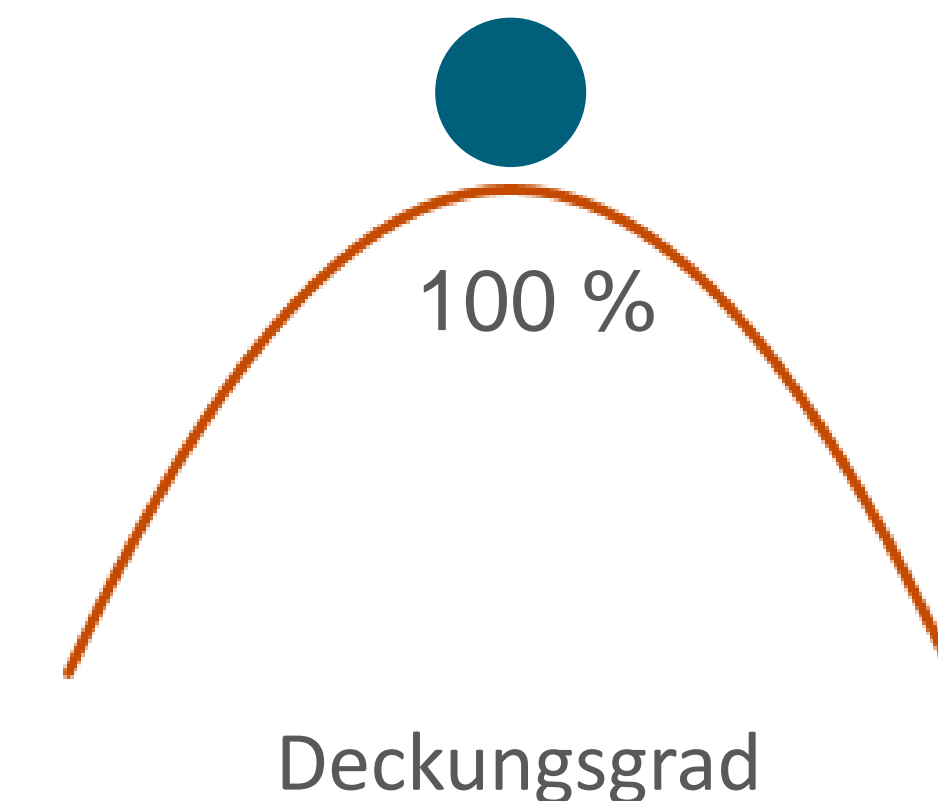
Ein **positiver Cashflow** wirkt **stabilisierend** auf den Deckungsgrad:

- In Überdeckung müssen Vermögenserträge dazu verwendet werden, auf dem Cashflow die entsprechende Überdeckung zu bilden. ➔ Der Deckungsgrad sinkt gegen 100 %.
- In Unterdeckung steigt der Deckungsgrad gegen 100 %.



Ein **negativer Cashflow** wirkt **destabilisierend** auf den Deckungsgrad:

- In Unterdeckung müssen Vermögenserträge dazu verwendet werden, auf dem Cashflow den Fehlbetrag auszugleichen. ➔ Der Deckungsgrad sinkt.
- In Überdeckung steigt der Deckungsgrad.



Je grösser der Cashflow in Prozenten des Vorsorgekapitals, desto stärker sind diese Effekte.

Passiven der Bilanz → statische prospektive Sollrendite

| | Anhang | 31.12.2021 in CHF | 31.12.2020 | |
|--|--------|----------------------|----------------------|--|
| PASSIVEN | | | | |
| Verbindlichkeiten | 7.2 | 11'759'599 | 6'918'082 | |
| Freizügigkeitsleistungen und Renten | | 10'888'682 | 5'083'306 | |
| Andere Verbindlichkeiten | | 870'917 | 1'834'776 | |
| Passive Rechnungsabgrenzung | 7.2 | 182'662 | 185'545 | |
| Arbeitgeber-Beitragsreserve | 6.8 | 54'000'000 | 54'000'000 | |
| Beitragsreserve ohne Verwendungsverzicht | | 54'000'000 | 54'000'000 | |
| Vorsorgekapital und technische Rückstellungen | | 1'098'809'395 | 1'115'753'967 | |
| Vorsorgekapital Aktive Versicherte | 5.2 | 497'990'686 | 513'708'008 | |
| Vorsorgekapital Rentner | 5.4 | 556'479'915 | 558'197'010 | |
| Technische Rückstellungen | 5.7 | 44'338'794 | 43'848'949 | |
| Wertschwankungsreserve | 6.3 | 184'734'226 | 91'701'044 | |
| Freie Mittel / Unterdeckung | | 0 | 0 | |
| Stand zu Beginn der Periode | | 0 | 0 | |
| Ertrags- / Aufwandüberschuss | | 0 | 0 | |
| Total Passiven | | 1'349'485'882 | 1'268'558'638 | |
| Vorsorgevermögen | | 1'283'543'621 | 1'207'455'011 | |
| Deckungsgrad | | 116.8% | 108.2% | |
| Technischer Zinssatz | | 1.5% | 2.0% | |

Sollrendite 2022

Sollrendite 2021

Passiven der Bilanz → statische prospektive Sollrendite 21/22

Sollrendite 2021: techn. Zins 2.0%

| Aus dem Vermögensertrag zu finanzierende Kostenkomponenten | | | Aufwendungen bei unterschiedlicher Verzinsung der Sparguthaben (*) | | | |
|---|----------|--------------|---|---------------|---------------|---------------|
| <i>Angaben in Mio. CHF</i> | Basis | %-Satz | 0.00 % | 1.00 % | 1.50 % | 2.00 % |
| Verzinsung der Sparguthaben | | | | | | |
| der Aktiven | 513.71 | (*) je nach | 0.00 % | 0.46 % | 0.69 % | 0.92 % |
| der Invaliden | 10.44 | finanz. Lage | 0.00 % | 0.01 % | 0.01 % | 0.02 % |
| Techn. Verzinsung Vk Renten | 547.76 | 2.00 % | 0.98 % | 0.98 % | 0.98 % | 0.98 % |
| Techn. Verzinsung techn. RS | 43.85 | 2.00 % | 0.08 % | 0.08 % | 0.08 % | 0.08 % |
| Total Vk Zwischentotal Aufwand | 1'115.75 | | 1.06 % | 1.53 % | 1.77 % | 2.00 % |
| Verwaltungskosten | 1.20 | 100.00 % | 0.11 % | 0.11 % | 0.11 % | 0.11 % |
| Statische Sollrendite in % Vorsorgekapital (Vk) | | | 1.17 % | 1.64 % | 1.87 % | 2.11 % |

Sollrendite 2022: techn. Zins 1.5%

| Aus dem Vermögensertrag zu finanzierende Kostenkomponenten | | | Aufwendungen bei unterschiedlicher Verzinsung der Sparguthaben (*) | | | |
|---|----------|--------------|---|---------------|---------------|---------------|
| <i>Angaben in Mio. CHF</i> | Basis | %-Satz | 0.00 % | 1.00 % | 1.50 % | 2.00 % |
| Verzinsung der Sparguthaben | | | | | | |
| der Aktiven | 497.99 | (*) je nach | 0.00 % | 0.45 % | 0.68 % | 0.91 % |
| der Invaliden | 9.88 | finanz. Lage | 0.00 % | 0.01 % | 0.01 % | 0.02 % |
| Techn. Verzinsung Vk Renten | 546.60 | 1.50 % | 0.75 % | 0.75 % | 0.75 % | 0.75 % |
| Techn. Verzinsung techn. RS | 44.34 | 1.50 % | 0.06 % | 0.06 % | 0.06 % | 0.06 % |
| Total Vk Zwischentotal Aufwand | 1'098.81 | | 0.81 % | 1.27 % | 1.50 % | 1.73 % |
| Verwaltungskosten | 1.20 | 100.00 % | 0.11 % | 0.11 % | 0.11 % | 0.11 % |
| Statische Sollrendite in % Vorsorgekapital (Vk) | | | 0.92 % | 1.38 % | 1.61 % | 1.84 % |

Betriebsrechnung → Cashflow

| | Anhang | 2021 in CHF | | | |
|--|--------|---------------------|--|-----|--------------------|
| Ordentliche und übrige Beiträge und Einlagen | | 43'630'653 | Auflösung / Bildung Vorsorgekapitalien, technische Rückstellungen | | 16'944'572 |
| Sparbeiträge Arbeitnehmer | 5.2 | 13'683'203 | Auflösung / Bildung VK Aktive Versicherte | 5.2 | 37'076'353 |
| Risikobeiträge Arbeitnehmer | | 3'291'082 | Auflösung / Bildung VK Rentner | 5.4 | 2'175'856 |
| Sparbeiträge Arbeitgeber | 5.2 | 18'089'712 | Auflösung / Bildung technische Rückstellungen | 5.7 | -489'845 |
| Risikobeiträge Arbeitgeber | | 4'921'961 | Verzinsung Altersguthaben Aktive / Invalide | 5.2 | -21'817'792 |
| Einmaleinlagen und Einkaufssummen | 5.2 | 3'644'695 | | | |
| Eintrittsleistungen | | 7'184'964 | Versicherungsaufwand | | -209'010 |
| Freizügigkeitseinlagen | 5.2 | 6'460'045 | Beiträge an Sicherheitsfonds | | -209'010 |
| Einzahlungen WEF-Vorbezüge/Scheidung | 5.2 | 724'919 | | | |
| Zufluss aus Beiträgen und Eintrittsleistungen | | 50'815'617 | Netto-Ergebnis aus dem Versicherungsteil | | -32'666'621 |
| Reglementarische Leistungen | | -72'973'144 | Netto-Ergebnis aus Vermögensanlage | 6.7 | 126'907'923 |
| Altersrenten | 5.4 | -32'505'767 | Sonstiger Ertrag | 7.3 | 3'985 |
| Hinterlassenenrenten | 5.4 | -9'160'504 | Sonstiger Aufwand | 7.3 | -9'065 |
| Invalidenrenten | 5.4 | -1'724'591 | Verwaltungsaufwand | 7.4 | -1'203'040 |
| Scheidungsrenten | 5.4 | -45'929 | Allgemeiner Verwaltungsaufwand | | -1'058'137 |
| Bonusrenten | 5.5 | -1'343'091 | Revisionsstelle und Experte für berufliche Vorsorge | | -124'200 |
| Kapitalleistungen bei Pensionierung | 5.2 | -27'166'878 | Aufsicht | | -20'703 |
| Kapitalleistungen bei Tod / Invalidität | | -1'026'384 | | | |
| Austrittsleistungen | | -27'244'656 | Ertrags- / Aufwandüberschuss vor Veränderung | | 93'033'182 |
| Freizügigkeitsleistungen bei Austritt | 5.2 | -25'810'105 | Wertschwankungsreserve | | -93'033'182 |
| Vorbezüge WEF / Scheidung | 5.2 | -1'434'551 | Bildung/Auflösung Wertschwankungsreserve | | |
| Abfluss für Leistungen und Vorbezüge | | -100'217'800 | Ertrags- / Aufwandüberschuss | | 0 |

Einnahmen

Ausgaben

Periodischer Cashflow

Betriebsrechnung → Cashflow

| | | |
|-------------------------|--------------------------------------|---------------------|
| Cashflow total = | Beiträge und Eintrittsleistungen | 50.816 Mio. |
| | + Ertrag aus Versicherungsleistungen | 0.000 Mio. |
| | + Sonstiger Ertrag | 0.004 Mio. |
| | ./. Leistungen und Vorbezüge | -100.218 Mio. |
| | ./. Versicherungsaufwand | -0.209 Mio. |
| | ./. Sonstiger Aufwand | -0.009 Mio. |
| | ./. Verwaltungsaufwand | -1.203 Mio. |
| = | Netto-Cashflow 2021 | -50.819 Mio. |
| | | (= -6.4 % VK) |

| | | |
|------------------------------|-----------------------------------|--------------------|
| Cashflow periodisch = | Sparbeiträge Arbeitnehmer | 13.683 Mio. |
| | + Risikobeiträge Arbeitnehmer | 3.291 Mio. |
| | + Sparbeiträge Arbeitgeber | 18.090 Mio. |
| | + Risikobeiträge Arbeitgeber | 4.922 Mio. |
| | ./. Rentenleistungen (ohne Bonus) | -43.437 Mio. |
| | ./. Beiträge Sicherheitsfonds | -0.209 Mio. |
| | ./. Verwaltungsaufwand | -1.203 Mio. |
| = | Netto-Cashflow 2021 | -4.863 Mio. |
| | | (= -0.4 % VK) |

Annahme Cashflow 2022:
- 30 Mio. (Durchschnitt über 5 Jahre)

Indirekte Cashflow Berechnung:
 Cashflow =
 Vorsorgevermögen Ende Jahr
 minus Vorsorgevermögen Anfang Jahr
 minus Netto-Vermögensertrag

Cashflow → dynamische prospektive Sollrendite 2022

| Aus dem Vermögensertrag zu finanzierende Kostenkomponenten | | | Aufwendungen bei unterschiedlicher Verzinsung der Sparguthaben (*) | | | |
|---|-----------------|--------------|---|---------------|---------------|---------------|
| <i>Angaben in Mio. CHF</i> | Basis | %-Satz | 0.00 % | 1.00 % | 1.50 % | 2.00 % |
| Verzinsung der Sparguthaben der Aktiven | 497.99 | (*) je nach | 0.00 % | 0.45 % | 0.68 % | 0.91 % |
| der Invaliden | 9.88 | finanz. Lage | 0.00 % | 0.01 % | 0.01 % | 0.02 % |
| Techn. Verzinsung Vk Renten | 546.60 | 1.50 % | 0.75 % | 0.75 % | 0.75 % | 0.75 % |
| Techn. Verzinsung techn. RS | 44.34 | 1.50 % | 0.06 % | 0.06 % | 0.06 % | 0.06 % |
| Total Vk Zwischentotal Aufwand | 1'098.81 | | 0.81 % | 1.27 % | 1.50 % | 1.73 % |
| Verwaltungskosten | 1.20 | 100.00 % | 0.11 % | 0.11 % | 0.11 % | 0.11 % |
| Statische Sollrendite in % Vorsorgekapital (Vk) | | | 0.92 % | 1.38 % | 1.61 % | 1.84 % |
| Cashflow-Effekt (Annahme: DG 116.8 %; CF -30 Mio.) | | | -0.40 % | -0.40 % | -0.40 % | -0.40 % |
| Dynamische Sollrendite in % Vorsorgekapital (Vk) | | | 0.52 % | 0.98 % | 1.21 % | 1.44 % |

$$\frac{CF}{DG_1 \cdot VK_1 + CF/2} \cdot (DG_1 - 1)$$

Ertrags- / Aufwandüberschuss

| | | |
|--|-----|--------------------|
| Auflösung / Bildung Vorsorgekapitalien, technische Rückstellungen | | 16'944'572 |
| Auflösung / Bildung VK Aktive Versicherte | 5.2 | 37'076'353 |
| Auflösung / Bildung VK Rentner | 5.4 | 2'175'856 |
| Auflösung / Bildung technische Rückstellungen | 5.7 | -489'845 |
| Verzinsung Altersguthaben Aktive / Invalide | 5.2 | -21'817'792 |
| Versicherungsaufwand | | -209'010 |
| Beiträge an Sicherheitsfonds | | -209'010 |
| Netto-Ergebnis aus dem Versicherungsteil | | -32'666'621 |
| Netto-Ergebnis aus Vermögensanlage | 6.7 | 126'907'923 |
| Sonstiger Ertrag | 7.3 | 3'985 |
| Sonstiger Aufwand | 7.3 | -9'065 |
| Verwaltungsaufwand | 7.4 | -1'203'040 |
| Allgemeiner Verwaltungsaufwand | | -1'058'137 |
| Revisionsstelle und Experte für berufliche Vorsorge | | -124'200 |
| Aufsicht | | -20'703 |
| Ertrags- / Aufwandüberschuss vor Veränderung Wertschwankungsreserve | | 93'033'182 |

Wieso ist das Netto-Ergebnis aus dem Versicherungsteil negativ?

Netto-Ergebnis aus dem Versicherungsteil

Auflösung / Bildung Vorsorgekapital

VK Aktive 1.1.

- + Sparbeiträge
- + Einlagen (FZL, Einkäufe, etc.)
- + Rückzahlungen
- + Zins
- ./. Vorbezüge
- ./. Kapitaleistungen
- ./. Auflösung infolge Pensionierung

VK Aktive 31.12.

VK Rentner 1.1.

- + Zuflüsse Altersguthaben
- + Pensionierungsverluste
- + (technischer) Zins
- + Aufstockung VK infolge Überlebens
- + VK Folgerenten
- ./. Auflösung VK aufgrund von Todesfällen
- ./. Abflüsse aus Leistungen

VK Rentner 31.12.

Sterblichkeitsgewinn
oder -verlust

Zufluss aus Beiträgen
und Eintrittsleistungen

Abfluss für Leistungen
und Vorbezüge

Herleitung des Ertragsüberschusses

| Gewinn- bzw. Verlustkomponente <i>in CHF</i> | vorhandene Mittel | benötigte Mittel | Gewinn / (Verlust) |
|---|----------------------|---------------------|-----------------------|
| Zinsbedarf Aktive | | 4'885'516 | -4'885'516 |
| Zinsbedarf Rentner | | 10'585'488 | -10'585'488 |
| Bonuszins Aktive | | 16'828'846 | -16'828'846 |
| Bonusrenten | | 1'343'091 | -1'343'091 |
| Pensionierungsverluste | 25'594'334 | 28'721'589 | -3'127'255 |
| Gewinn Risikoprozess Aktive | 8'213'043 | 3'403'080 | 4'809'963 |
| Gewinn Risikoprozess Rentner | 14'156'358 | 13'495'824 | 660'534 |
| Aufbau Rückstellungen | 43'848'949 | 44'338'794 | -489'845 |
| Anpassungen Grundlagen | | 877'076 | -877'076 |
| Ergebnis aus Vermögensanlage | 126'907'923 | | 126'907'923 |
| Sonstiger Ertrag / Aufwand | 3'985 | 9'065 | -5'080 |
| Verwaltungsaufwand | | 1'203'040 | -1'203'040 |
| Total Gewinn / (Verlust) | | | 93'033'183 |

-32'666'621
Netto-Ergebnis aus dem Versicherungsteil

→ retrospektive Sollrendite 2021

| Gewinn- bzw. Verlustkomponente <i>in CHF</i> | vorhandene Mittel | benötigte Mittel | Gewinn / (Verlust) | Anteil an Sollrendite |
|---|----------------------|---------------------|--------------------------|--------------------------|
| Zinsbedarf Aktive | | 4'885'516 | -4'885'516 | 0.45% |
| Zinsbedarf Rentner | | 10'585'488 | -10'585'488 | 0.97% |
| Bonuszins Aktive | | 16'828'846 | -16'828'846 | 1.54% |
| Bonusrenten | | 1'343'091 | -1'343'091 | 0.12% |
| Pensionierungsverluste | 25'594'334 | 28'721'589 | -3'127'255 | 0.29% |
| Gewinn Risikoprozess Aktive | 8'213'043 | 3'403'080 | 4'809'963 | -0.44% |
| Gewinn Risikoprozess Rentner | 14'156'358 | 13'495'824 | 660'534 | -0.06% |
| Aufbau Rückstellungen | 43'848'949 | 44'338'794 | -489'845 | 0.04% |
| Anpassungen Grundlagen | | 877'076 | -877'076 | 0.08% |
| Ergebnis aus Vermögensanlage | 126'907'923 | | 126'907'923 | |
| Sonstiger Ertrag / Aufwand | 3'985 | 9'065 | -5'080 | 0.00% |
| Verwaltungsaufwand | | 1'203'040 | -1'203'040 | 0.11% |
| Total Gewinn / (Verlust) | | | 93'033'183 | 3.10% |
| | | | Cashflow-Effekt | -0.35% |
| | | | Total Sollrendite | 2.75% |

$$0.45\% = \frac{4'885'516 \cdot DG_1}{VV_1 + CF/2}$$

Prospektive Sollrendite 2021:
1.64% (Folie 8)

→ retrospektive Sollrendite 2021

| Gewinn- bzw. Verlustkomponente <i>in CHF</i> | vorhandene Mittel | benötigte Mittel | Gewinn / (Verlust) | Anteil an Sollrendite |
|---|----------------------|---------------------|--------------------------|--------------------------|
| Zinsbedarf Aktive | | 4'885'516 | -4'885'516 | 0.45% |
| Zinsbedarf Rentner | | 10'585'488 | -10'585'488 | 0.97% |
| Bonuszins Aktive | | 16'828'846 | -16'828'846 | 1.54% |
| Bonusrenten | | 1'343'091 | -1'343'091 | 0.12% |
| Pensionierungsverluste | 25'594'334 | 28'721'589 | -3'127'255 | 0.29% |
| Gewinn Risikoprozess Aktive | 8'213'043 | 3'403'080 | 4'809'963 | -0.44% |
| Gewinn Risikoprozess Rentner | 14'156'358 | 13'495'824 | 660'534 | -0.06% |
| Aufbau Rückstellungen | 43'848'949 | 44'338'794 | -489'845 | 0.04% |
| Anpassungen Grundlagen | | 877'076 | -877'076 | 0.08% |
| Ergebnis aus Vermögensanlage | 126'907'923 | | 126'907'923 | |
| Sonstiger Ertrag / Aufwand | 3'985 | 9'065 | -5'080 | 0.00% |
| Verwaltungsaufwand | | 1'203'040 | -1'203'040 | 0.11% |
| Total Gewinn / (Verlust) | | | 93'033'183 | 3.10% |
| | | | Cashflow-Effekt | -0.35% |
| | | | Total Sollrendite | 2.75% |

Schnelle Abschätzung:

$$= \frac{\text{-(Versicherungsergebnis + Verwaltungskosten)}}{\text{Vorsorgekapital}} = 3.04\%$$

$$= \frac{32'666'621 + 1'203'040}{1'115'753'967} = 3.04\%$$

Zusammenfassung

Abschätzung der **prospektiven dynamischen Sollrendite** aus

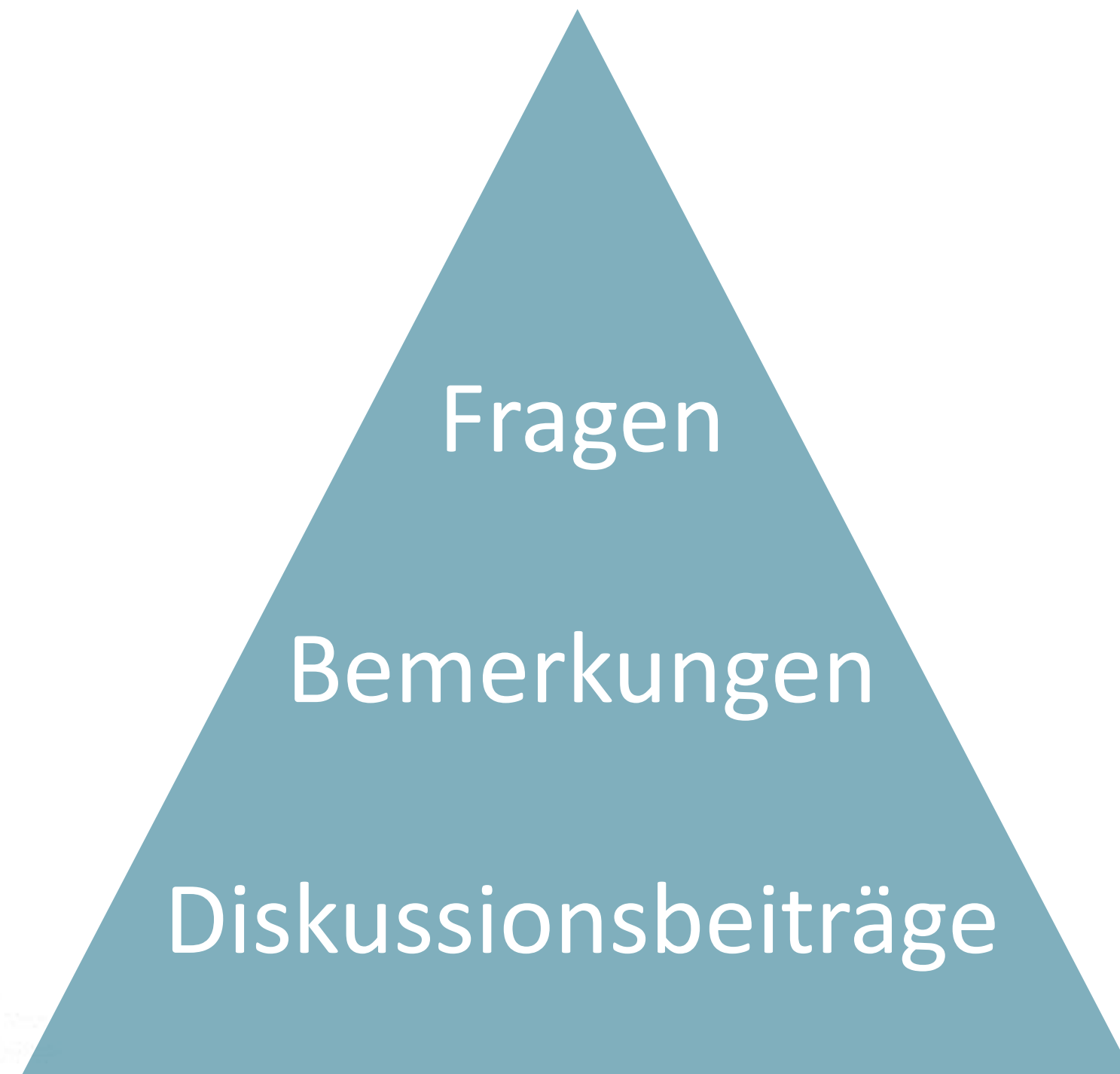
- den Vorsorgeverpflichtungen,
- dem Cashflow und dem Deckungsgrad.

Abschätzung der **retrospektiven Sollrendite** aus

- dem Versicherungsergebnis, den Verwaltungskosten und
- den Vorsorgeverpflichtungen (Vorsorgekapital).

Die **Gewinn- und Verlustquellen** können aus dem Versicherungsergebnis abgeschätzt werden.

Zur Erinnerung: Insbesondere die prospektive Sollrendite beruht auf diversen Annahmen (Verzinsung, Cashflow, Gewinn-/Verlustquellen etc.). Sie ist damit keine feste Grösse, sondern schwankt - wie auch die erwartete Rendite – um ihren Erwartungswert.



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

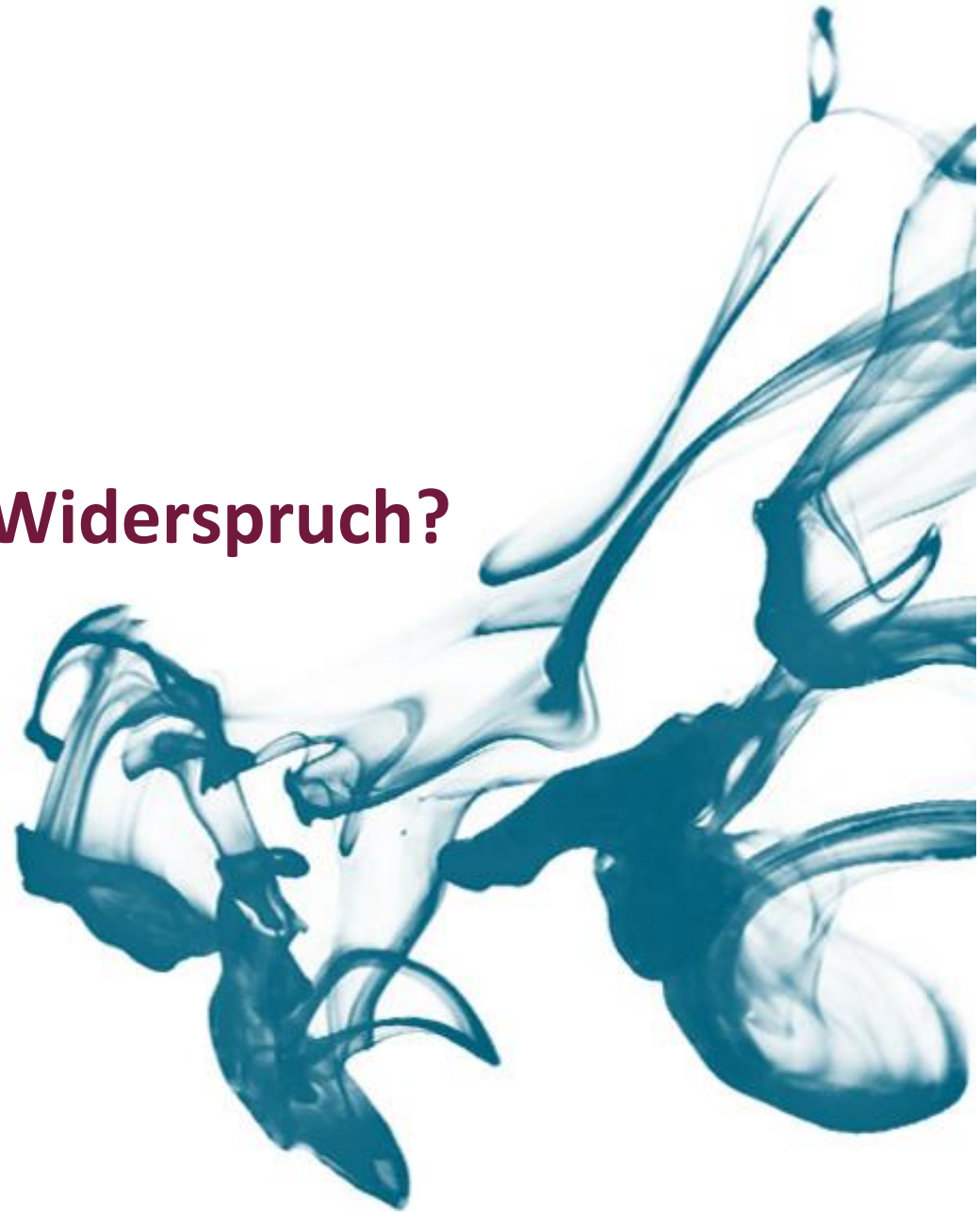


ALLVISA | AKTUELL

Wahlmöglichkeit und Solidarität – Ein Widerspruch? Frühling 2022

Dr. Brigitte Terim
Pensionskassen-Expertin SKPE

ALLVISA | VORSORGE





Inhalt

- I. Einleitung
- II. **Wahlmöglichkeiten** in der beruflichen Vorsorge
- III. **Solidarität** in der beruflichen Vorsorge
- IV. **Solidarität versus Umverteilung**
- V. **Umverteilung beim Risiko Tod/Invalidität und beim Langleberisiko**
- VI. Fallbeispiele
- VII. Fazit

I. Einleitung (1)

Ausgangslage:

Gemäss BVG muss eine Vorsorgeeinrichtung nur folgende Leistungen erbringen:

- **Alters- und Alterskinderrenten**
- **Ehegatten- und Waisenrenten**
- **Invaliden- und Invalidenkinderrenten**
- Austrittsleistung

Seit der Einführung des BVG im 1985 hat sich die Gesellschaft deutlich verändert. Ebenso auch die Bedürfnisse an die berufliche Vorsorge und die Einstellung zu ihr. Stichworte dazu sind:

- Stellenwechsel
- Teilzeitstellen, Mehrfachbeschäftigungen
- Jahresarbeitszeit
- Familienformen
- Interesse an beruflicher Vorsorge und Transparenzanforderungen
- Digitalisierung, Professionalisierung der Verwaltung

I. Einleitung (2)

Die Gesetze wurden ebenfalls immer wieder angepasst, meistens aber mit einer deutlichen Verzögerung. Stichworte dazu sind:

- Freizügigkeitsgesetz seit 1.1.1995
- Einführung der Witwerrente (Art. 19 BVG seit 1.1.2005)
- Weitere begünstigte Personen insb. Lebenspartner (Art. 20a BVG seit 1.1.2005)
- Recht auf Kapitalabfindung von 25% des BVG-AGH (Art. 37 BVG seit 1.1.2005)
- Wahlmöglichkeit zwischen Vorsorgeplänen (Art. 1 Abs. 3 BVG und Art. 1d BVV2 seit 1.1.2006)
- Möglichkeit Einkauf vorzeitige Pensionierung (Art. 1 Abs. 3 BVG und Art. 1b BVV2 seit 1.1.2006)

⇒ **Die Leistungen und die Finanzierung der beruflichen Vorsorge haben sich verändert und sind in einem stetigen Wandel.**

II. Wahlmöglichkeiten in der beruflichen Vorsorge

Obwohl eine Vorsorgelösung die Grundsätze der **Kollektivität**, **Gleichbehandlung** und **Planmässigkeit** einhalten muss, dürfen **den Versicherten viele Wahlmöglichkeiten** angeboten werden.

⇒ **Anpassung der Vorsorge an die individuellen Bedürfnisse der Versicherten**

Diese Wahlmöglichkeiten müssen im Vorsorgereglement enthalten sein.

| Wahlmöglichkeiten für die Versicherten | |
|--|--|
| Leistungen | Finanzierung |
| Vorzeitige Pensionierung | Wahl des Sparbeitrages |
| Aufgeschobene Pensionierung | Einkauf auf reglementarisches Leistungsziel |
| Teilpensionierung | Einkauf für vorzeitige Pensionierung |
| Kapitalbezug statt Rente | Freiwillige Weiterversicherung nach Alter 58 |
| Höhe der Partnerrente | AHV-Überbrückungsrente (selbstfinanziert) |
| Begünstigtenordnung für Todesfallkapital | |



Es wird immer wieder die Kritik laut, dass die Wahlmöglichkeiten die Solidarität in der beruflichen Vorsorge untergraben.

Es gibt sogar Stimmen die sagen, dass damit die berufliche Vorsorge kaputt gemacht werde.

Was genau ist unter der Solidarität in der beruflichen Vorsorge zu verstehen?

III. Solidarität in der beruflichen Vorsorge (1)

Pensionskassen, welche die Mindestleistungen gemäss BVG erbringen, müssen grundsätzlich folgende **Versicherungsrisiken** tragen:

- **Tod/Invalidität:** Im Todes- oder Invaliditätsfall müssen von Gesetzes wegen Hinterlassenen- und Invalidenleistungen erbracht werden.

Wie viele Leistungen effektiv erbracht werden müssen, ist a priori nicht bekannt.

- **Langleberisiko:** Die Leistungen der Pensionskassen müssen von Gesetzes wegen als (lebenslängliche) Renten ausgerichtet werden.

Mit den Altersrenten sind von Gesetzes wegen auch anwartschaftliche Ehegattenrenten mitversichert. Diese werden nachfolgend zum Langleberisiko subsumiert.

Wie lange die Renten effektiv ausgerichtet werden müssen, ist a priori nicht bekannt.

- ⇒ **Das Tragen der Versicherungsrisiken gehört zu den wesentlichen Aufgaben einer Pensionskasse.**

III. Solidarität in der beruflichen Vorsorge (2)

- Damit die Risiken getragen werden können, braucht es die **Kenntnis der erwarteten Risikokosten** sowie idealerweise die Möglichkeit einer Nachfinanzierung.
 - Für die Risiken Tod/Invalidität wird jährlich ein Risikobeitrag erhoben. Der Risikobeitrag sollte den **erwarteten** Risikokosten entsprechen.
 - Das Langleberisiko wird einmalig bei Rentenbeginn eingepreist und ist somit im Umwandlungssatz eingerechnet. Im **Erwartungswert** sollte das verrentete Guthaben den Kosten für die Alters- und anwartschaftlichen Ehegatten-/Lebenspartnerrente entsprechen. Annahme: Pensionierungsverluste werden nicht explizit in Kauf genommen.
 - Im Einzelfall entsprechen sich Beiträge und effektive Leistungen **nicht**. Bezüglich dem Risiko Tod / Invalidität sowie dem Langleberisiko braucht es eine möglichst grosse **Solidaritätsgemeinschaft** bzw. ein **Versichertenkollektiv**.
- ⇒ **Solidaritäten sind zwingende Bestandteile des Versicherungsprinzips. Ohne Solidaritäten kann keine Versicherung angeboten werden.**

III. Solidarität in der beruflichen Vorsorge (3)

Solidaritäten im BVG

- Der Solidaritäts- bzw. Versicherungsgedanke ist im BVG-Minimum stark ausgeprägt. Gemäss BVG werden bei Alter, Tod und Invalidität nur Leistungen fällig, wenn ein **Versorgerschaden** entsteht.
- So werden z.B. beim Tod eines unverheirateten Versicherten keine Leistungen fällig, d.h. das gesamte angesparte Altersguthaben kommt der Solidaritätsgemeinschaft zu Gute (im BVG ist kein Todesfallkapital und keine Lebenspartnerrente vorgesehen).

IV. Solidarität und Umverteilung in der beruflichen Vorsorge (1)

Solidaritäten versus Umverteilungen

- Bei den Solidaritäten kann zwischen «echten» Solidaritäten und Umverteilungen unterschieden werden.
 - **Solidarität: keine Bevorzugung** einzelner Untergruppen; wer mehr profitiert und wer mehr bezahlt, steht nicht bereits im Voraus fest.
 - **Umverteilung: systematische Bevorzugung** einzelner Untergruppen; es ist im Voraus bekannt, welche Gruppe mehr profitiert und welche mehr bezahlt.
- Umverteilungen sind in der beruflichen Vorsorge **nicht verboten**, sie sollten aber transparent und vom obersten Organ gewollt sein!

ABER

Die Unterscheidung zwischen echter Solidarität und Umverteilung ist oft schwierig und eine Frage des Blickwinkels.

IV. Solidarität und Umverteilung in der beruflichen Vorsorge (2)

Beispiel: «Echte» Solidaritäten oder Umverteilung beim Risikobeitrag Tod/Invalidität

- Diese Solidarität kann als **«echte» Solidarität** bezeichnet werden, da a priori nicht klar ist, ob ein Versicherter zu den Leistungsempfängern gehört.
- Je nach Untergruppierung kann jedoch auch eine **Umverteilung** stipuliert werden:
 - Unterteilt man die erwarteten Risikokosten nach **Männern und Frauen**, haben die Frauen im Allgemeinen tiefere Kosten und müssten somit weniger Risikobeiträge entrichten.
 - Unterteilt man die erwarteten Risikokosten nach **jungen und älteren Versicherten**, haben die Jungen im Allgemeinen tiefere Kosten und müssten somit weniger Risikobeiträge entrichten.
 - Verheiratet/Ledig;
 - Grundsätzlich könnte der Risikobeitrag auch individuell berechnet werden, damit gäbe es keine Umverteilung mehr.

V. Umverteilung beim Risiko Tod/Invalidität und beim Langleberisiko (1)

Das Risiko Tod/Invalidität und das Langleberisiko sind sehr unterschiedlich:

- Die Risikoleistungen und die Altersleistungen werden unterschiedlich **finanziert**.
 - Die Risikoleistungen im **Rentenwertumlageverfahren** (durch Risikobeiträge) und
 - die Altersleistungen inkl. anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen im **Kapitaldeckungsverfahren** (durch das **individuell angesparte Guthaben**).
- Die Risikoleistungen und die Altersleistungen haben unterschiedliche **Eigenschaften**.
 - Bei den Risikoleistungen ist die Wahrscheinlichkeit für den Versicherten hoch, im Folgejahr einen Verlust zu erleiden, der **Verlust** (= Risikobeitrag) ist aber **klein**.
 - Bei den Altersleistungen ist die Wahrscheinlichkeit für die rentenberechtigten Personen im Folgejahr einen Verlust zu erleiden klein, der **Verlust** (= Vorsorgekapital bzw. angespartes Guthaben) aber **hoch**.

V. Umverteilung beim Risiko Tod/Invalidität und beim Langleberisiko (2)

- Umverteilungen bei den **Risikoleistungen** werden gemäss unserer Erfahrung von den Versicherten akzeptiert, da
 - der Verlust (die Risikobeiträge) klein ist.
 - die Versichertengruppen «durchlässiger» sind, d.h. die Versicherten während ihrer Versicherungszeit die Gruppen wechseln (junge Versicherte werden zu älteren Versicherten, Versicherte ohne Familie können zu solchen mit Familie werden).
 - sich der Arbeitgeber an der Finanzierung der Risikobeiträge beteiligt. In einigen Pensionskassen diese sogar vollständig finanziert.
- Umverteilungen bei den **Altersleistungen** werden von den Versicherten kritischer beurteilt, da die Leistungen durch das individuell angesparte Guthaben finanziert werden.
 - ⇒ Wahlmöglichkeiten werden vor allem bei den Altersleistungen angeboten.



Untergraben die Wahlmöglichkeiten die Solidarität in der beruflichen Vorsorge?

Wir wollen dieser Frage anhand dreier Fallbeispiele nachgehen.

VI. Fallbeispiele: Vorzeitige/Aufgeschobene Pensionierung (1)

Aktuelle Situation:

- Die meisten Pensionskassen erlauben es den Versicherten, den Pensionierungszeitpunkt innerhalb eines bestimmten Altersbereiches (z.B. zwischen Alter 60 und 68) zu wählen.
 - ⇒ Die Altersrente ist abhängig vom Pensionierungszeitpunkt. Sie entspricht dem bei der Pensionierung vorhandenen Guthaben, multipliziert mit dem altersabhängigen Umwandlungssatz.
- Dieses Vorgehen wird heute kaum kritisiert, insbesondere wird hier kaum eine Verletzung der Solidarität stipuliert.
 - ⇒ Dies war aber nicht immer so.

VI. Fallbeispiele: Vorzeitige/Aufgeschobene Pensionierung (2)

Situation in Leistungsprimatkassen (Anfangszeit des BVG):

- Die Vorsorgepläne waren so ausgelegt, dass die Versicherten das Leistungsziel (z.B. eine Altersrente von 60% des letzten versicherten Lohnes) im Rentenalter (z.B. Alter 62) erreichten. Die Versicherten konnten den Pensionierungszeitpunkt ebenfalls innerhalb eines bestimmten Altersbereiches (z.B. zwischen Alter 60 und 65) wählen.

ABER

- Die Altersrente stieg bei einer aufgeschobenen Pensionierung normalerweise **nicht**.
 - ⇒ Die Versicherten leisteten einen grossen Solidaritätsbeitrag.
- Die Altersrente wurde bei einer vorzeitigen Pensionierung sehr oft nur sehr geringfügig gekürzt.
 - ⇒ Die Versicherten erhielten von den übrigen Versicherten einen grossen Solidaritätsbeitrag.

VI. Fallbeispiele: Vorzeitige/Aufgeschobene Pensionierung (3)

Kommentar:

- Die Solidarität war früher (speziell in Leistungsprimatkassen) sehr viel grösser als heute.
- Bei diesen Solidaritäten handelte es sich eindeutig um eine Umverteilung. Die betroffenen Versicherten erhielten offensichtlich weniger Leistungen (bei der aufgeschobenen Pensionierung) bzw. mehr Leistungen (bei der vorzeitigen Pensionierung) als die übrigen Versicherten.
 - ⇒ Diese Umverteilung ist heute kaum mehr anzutreffen.
- Die aktuelle Situation wird auch deshalb nicht kritisiert, weil
 - die Versicherten ihre Leistung im Erwartungswert selber finanzieren.
 - die Einführung der Option keinen Einfluss auf die Leistungen hat.

VI. Fallbeispiele: Kapitalbezug statt Altersrente (1)

Aktuelle Situation:

- Sehr viele Pensionskassen erlauben es den Versicherten, bei der Pensionierung das vorhandene Guthaben ganz oder teilweise als Kapital zu beziehen. - Die Option auf eine Kapitalabfindung in der Höhe von 25% des BVG-Altersguthabens ist im Gesetz vorgeschrieben.
- Die Kapitaloption wird teilweise kritisiert, da damit eine **Antiselektion** verbunden ist. D.h. Versicherte, welche davon ausgehen, dass sie deutlich weniger Leistungen von der Pensionskasse erhalten werden, als mit ihrem Guthaben finanziert werden könnte (z.B. kranke oder alleinstehende Versicherte), beziehen das Kapital.
 - ⇒ Der Pensionskasse entgehen dadurch versicherungstechnische Gewinne.
 - ⇒ Die übrigen Versicherten müssen für ihre Leistungen mehr bezahlen (höhere Lebenserwartung, höhere Verheiratungswahrscheinlichkeiten,...)

VI. Fallbeispiele: Kapitalbezug statt Altersrente (2)

Kommentar:

- Falls eine weitergehende Kapitaloption nicht erlaubt wird, wird eine Solidarität von den kranken und/oder alleinstehenden Versicherten zu den übrigen Versicherten erzwungen. Dabei handelt es sich eindeutig um eine **Umverteilung**.
- Da die Versicherten ihr Guthaben individuell angespart haben und da der Pensionskasse durch den Kapitalbezug keine Verluste entstehen (es entgehen ihr lediglich Gewinne), erlauben die meisten Pensionskassen einen vollständigen Kapitalbezug.
- Gilt für den Kapitalbezug, dass
 - die Versicherten ihre Leistung im Erwartungswert selber finanzieren?
 - die Einführung der Option keinen Einfluss auf die Leistungen hat?
- Versicherte mit einem vollständigem Kapitalbezug sind nicht mehr in der Solidaritätsgemeinschaft.

VI. Fallbeispiele: Wahl der Höhe der anwartschaftlichen Partnerrente (1)

Aktuelle Situation:

- Einige Pensionskassen bieten den Versicherten die Möglichkeit an, eine tiefere anwartschaftliche Partnerrente zu wählen und dafür eine höhere Altersrente zu erhalten.

Beispiel:

- Der Umwandlungssatz im Alter 65 beträgt 4.50%, darin mitversichert ist eine anwartschaftliche Partnerrente von zwei Dritteln der Altersrente.
- Die Versicherten können einen Umwandlungssatz von 4.90% beantragen, darin mitversichert ist eine anwartschaftliche Partnerrente von einem Drittel der Altersrente. (Bei verheirateten Versicherten muss der Ehegatte bzw. die Ehegattin den Antrag mitunterzeichnen.)
- Diese Option wird von einigen kritisiert, da damit die Solidarität abgebaut wird und weil mit dieser Lösung der Pensionskasse Verluste entstehen.
 - ⇒ Kann eine solche Lösung für die Pensionskasse kostenneutral umgesetzt werden? So dass die Versicherten ihre Leistung im Erwartungswert selber finanzieren?

VI. Fallbeispiele: Wahl der Höhe der anwartschaftlichen Partnerrente (2)

Vorbemerkungen:

- Falls der Umwandlungssatz versicherungstechnisch korrekt ist, entspricht das Altersgut haben bei Pensionierung den erwarteten Kosten der Alters- und Partnerrenten.
- Die Höhe der anwartschaftlichen Partnerrente hat einen starken Einfluss auf den Umwandlungssatz.

Versicherungstechnische Umwandlungssätze im Alter 65 (BVG2020/GT2022/1.5%/KR=0%):

| Anwartschaftliche Partnerrente | Männer | Frauen | Gemischt (70:30) |
|--------------------------------|--------|--------|------------------|
| 0% der Altersrente | 5.29% | 4.96% | 5.19% |
| 33% der Altersrente | 4.90% | 4.90% | 4.90% |
| 67% der Altersrente | 4.57% | 4.84% | 4.65% |

Bei einer **anwartschaftlichen Partnerrente von 33%** ist der versicherungstechnische Umwandlungssatz von Männern und Frauen **gleich hoch**.

VI. Fallbeispiele: Wahl der Höhe der anwartschaftlichen Partnerrente (3)

Wie sollte die Anwartschaft unter versicherungstechnischem Aspekt gewählt werden:

- Eine hohe Anwartschaft ist nur für «verheiratete» Versicherte interessant. Versicherte ohne Partner bzw. Partnerin haben keine Mehrleistung.
- Frauen – auch wenn sie einen Partner haben – sollten die tiefe Anwartschaft wählen.

Festlegung der Umwandlungssätze:

1. Es wird ein einheitlicher Umwandlungssatz für Männer und Frauen unter Berücksichtigung einer Anwartschaft von einem Drittel berechnet. Dieser beträgt **4.90%** im Alter 65 (BVG2020/GT2022/1.5%).
2. Für den Umwandlungssatz mit einer Anwartschaft von zwei Dritteln wird angenommen, dass dieser nur von den «verheirateten» Männern gewählt wird. Das heisst er wird unter dieser Annahme festgelegt (vgl. folgende Folie).

VI. Fallbeispiele: Wahl der Höhe der anwartschaftlichen Partnerrente (4)

Festlegung des Umwandlungssatzes für «verheiratete» Männer bei einer Anwartschaft von zwei Dritteln:

1. Gemäss den technischen Grundlagen BVG2020 ist die Frau eines 65jährigen männlichen Versicherten im Durchschnitt 2.9 Jahre jünger als der Mann.
 2. Für einen «verheirateten» 65jährigen Mann mit einer 2.9 Jahre jüngeren Partnerin, der mit einem Guthaben von CHF 1'000'000 in Rente geht, beträgt die Altersrente CHF 49'000, die Anwartschaft CHF 16'333 (33%) und das individuelle Vorsorgekapital^(*) CHF 1'015'000
 3. Für einen «verheirateten» 65jährigen Mann mit einer 2.9 Jahre jüngeren Partnerin und einer Altersrente von CHF 45'000 und einer Anwartschaft von CHF 30'000 (67%) beträgt das individuelle Vorsorgekapital^(*) ebenfalls CHF 1'015'000.
- ⇒ Für einen «verheirateten» 65jährigen Mann mit einer 2.9 Jahre jüngeren Partnerin sind die erwarteten Kosten der folgenden zwei Lösungen gleich:
- Umwandlungssatz von 4.90% mit einer anwartschaftlichen Partnerrente von 33%
 - Umwandlungssatz von 4.50% mit einer anwartschaftlichen Partnerrente von 67%

(*) Das Alter der Partnerin wird dabei berücksichtigt.

VI. Fallbeispiele: Wahl der Höhe der anwartschaftlichen Partnerrente (5)

Reglementarische Umsetzung:

Alle Versicherten können zwischen folgenden zwei Optionen im Alter 65 wählen:

- Umwandlungssatz von 4.90% mit einer anwartschaftlichen Partnerrente von 33%
- Umwandlungssatz von 4.50% mit einer anwartschaftlichen Partnerrente von 67%

Kostenfolge für die Pensionskasse durch die Wahl der 67%-Anwartschaft:

- **eines Mannes mit einer 2.9 Jahre jüngeren Partnerin: Keine**
- eines Mannes mit einer 5.9 Jahre jüngeren Partnerin: Mehrkosten = 1.7% des Kapitals
- eines Mannes mit einer 0.1 Jahre älteren Partnerin: Minderkosten = 1.8% des Kapitals
- **einer Frau mit einem 2.2 Jahre älteren Partner: Minderkosten = 4.8% des Kapitals**
- einer Frau mit einem 0.8 Jahre jüngeren Partner: Minderkosten = 3.6% des Kapitals

VI. Fallbeispiele: Wahl der Höhe der anwartschaftlichen Partnerrente (6)

«Eingepreiste» Anwartschaft:

- Die Lösung ist für die Pensionskasse im Erwartungswert **kostenneutral**, falls **alle** «verheirateten» Männer die hohe Anwartschaft und alle anderen Versicherten die tiefe Anwartschaft wählen. Bei den Männern mit überdurchschnittlich jungen Partnerinnen entstehen Mehrkosten, bei Männern mit überdurchschnittlich alten Partnerinnen entstehen Minderkosten. Im Durchschnitt heben sich diese Effekte etwa auf.

Abweichungen von der «eingepreisten» Anwartschaft:

- Falls Männer mit überdurchschnittlich alten Partnerinnen die tiefe Anwartschaft wählen, entstehen der Pensionskasse Verluste.
- Falls Frauen – auch mit einem Partner – die hohe Anwartschaft wählen, entstehen der Pensionskasse i.d.R. jedoch Gewinne.
- Gemäss unserer Erfahrung gleichen sich die Gewinne/Verluste über die Zeit aus.

VI. Fallbeispiele: Wahl der Höhe der anwartschaftlichen Partnerrente (7)

Kommentar:

- Für die Versicherten sind bei der Wahl nicht die erwarteten Verluste/Gewinne massgebend, sondern die **persönlichen Umstände** wie finanzielle Situation, subjektiver Gesundheitszustand etc.
- Eine einheitliche, anwartschaftliche Partnerrente von mehr als 33% bewirkt eine **Umverteilung** von den Frauen zu den Männern.
- Jede Mitversicherung einer anwartschaftlichen Partnerrente bewirkt eine **Umverteilung** von den Versicherten ohne Partner zu denjenigen mit Partner.
- **Gilt für die Wahl, dass**
 - die Versicherten ihre Leistung im Erwartungswert selber finanzieren?
 - die Einführung der Option keinen Einfluss auf die Leistungen hat?
- **Aber, die Versicherten bleiben in der Solidaritätsgemeinschaft.**

VII. Fazit

- Es gibt verschiedene Arten von Solidarität: **«Echte» Solidarität und Umverteilung**
Es gibt verschiedene Arten von Wahlmöglichkeiten, solche die sich **nicht auf das Kollektiv** auswirken und solche die eine **Umverteilung reduzieren**.
 - **Umverteilung** bei den Altersleistungen ist problematischer als bei den Risikoleistungen.
Wahlmöglichkeiten, die eine Umverteilung reduzieren, haben einen Einfluss auf die Leistungen: Die Gruppe, welche ohne Option von der Umverteilung profitiert, hat tiefere Leistungen. Die Gruppe, welche ohne Option untere der Umverteilung leidet, hat höhere Leistungen.
- ⇒ Je nach Wahlmöglichkeit verändern sich die Solidaritäten:
- Bei der Kapitaloption besteht die Solidarität nur noch unter den rentenberechtigten Personen. Personen mit einem vollständigen Kapitalbezug gehören nicht mehr zur Solidaritätsgemeinschaft.
 - Bei der Option auf eine höhere (oder tiefere) Anwartschaft gehören alle rentenberechtigten Personen noch zur Solidaritätsgemeinschaft. **Diese Option kann die Solidarität sogar stärken, da Kapitalbezüge dadurch weniger attraktiv werden.**



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!